

# Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit

bei geförderten Eigentumswohnungen  
(Rechtliche Grundlage WWFSG 1989)

- ° Der Förderungswerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- ° Maßgeblich ist die Summe des Jahres-Nettoeinkommen aller mitziehenden Personen (untenstehende Höchsteinkommengrenzen dürfen nicht überstiegen werden)
- ° Monatsbelege der letzten drei Monateinkommen für die Hochrechnung des laufenden Jahres
- ° Die Wohnung muss dem dringenden Wohnbedarf dienen und regelmäßig vom Förderungswerber verwendet werden
- ° Aufgabe Vorwohnsitz plus schriftlicher Nachweis über Verlegung Hauptwohnsitz der binnen 6 Monaten nach Schlüsselübergabe erbracht werden muss

## Höchsteinkommengrenzen (netto) - gültig ab 1. Jänner 2017:

|                        | jährlich      | monatl.(14 mal) |
|------------------------|---------------|-----------------|
| eine Person            | EUR 51.090,00 | EUR 3.649,29    |
| zwei Personen          | EUR 76.130,00 | EUR 5.437,86    |
| drei Personen          | EUR 86.130,00 | EUR 6.152,14    |
| vier Personen          | EUR 96.140,00 | EUR 6.867,14    |
| jede weitere Pers.plus | EUR 5.620,00  | EUR 401,43      |